

BYSK-RECHT AKTUELL – 2021 / KW 42

- **Hinweise auf Streitbeilegungsverfahren auch auf Webseite erforderlich**

BGH, Urteil vom 22.09.2020, AZ: XI ZR 162/19

In diesem Verfahren des BGH ging es zwar um eine beklagte Bank, wobei allerdings die Grundsätze selbstverständlich auch auf andere Unternehmen wie Autohäuser mit Fahrzeugverkauf etc. übertragbar sind. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Fragen zum Ausschluss und der Befristung eines fernabsatzrechtlichen Widerrufsrechts bei Kfz-Leasingverträgen**

OLG Frankfurt am Main, Vorlagebeschluss vom 22.09.2021, AZ: 17 U 42/20

Im Vorlagebeschluss des OLG Frankfurt geht es um den Leasingvertrag eines Neufahrzeugs mit einer Laufzeit von 48 Monaten. In dem Leasingvertrag war kein ordentliches Kündigungsrecht vorgesehen. Der Kläger als Leasingnehmer sollte ein monatliches Entgelt zahlen. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **LG Baden-Baden bestätigt teilweise (Mietwagenkosten) bzw. vollumfänglich (Abschlepp-, Stand- und Sachverständigenkosten) zahlreiche Schadenersatzpositionen nach einem Kfz-Haftpflichtschaden**

LG Baden-Baden, Urteil vom 08.09.2021, AZ: 1 O 156/20

Die Klägerin erlitt am 01.03.2020 unverschuldet einen Verkehrsunfall mit ihrem Pkw. Bei der Beklagten handelte es sich um die Haftpflichtversicherung zum unfallgegnerischen Fahrzeug. Diese erkannte vorgerichtlich ihre Eintrittspflichtigkeit auch an, trat allerdings dann nicht in die Regulierung ein. Sie behauptete, das verunfallte Fahrzeug hätte einen Vorschaden erlitten. Demgemäß sei das von der Klägerin beauftragte Gutachten nicht zutreffend. Sodann verweigerte die Versicherung die Regulierung sämtlicher durch den Unfall entstandenen Schäden – insbesondere den Kfz-Totalschaden, die Sachverständigenkosten wie auch weitere Abschlepp- und Standkosten. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Pauschalierung der Nebenkosten sind unzulässig**

AG Eschwege, Urteil vom 13.08.2021, AZ: 2 C 229/21 (20)

Vor dem AG Eschwege klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die eintrittspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Inhalt des Klagebegehrens sind offene Sachverständigenkosten in Höhe von 13,69 €. Während die Klägerin an ihrer Forderung festhält, sieht die Beklagte Nebenkosten mit der Zahlung eines pauschalen Betrags in Höhe von 100,00 € für abgegolten. ... ([weiter auf Seite 9](#))

- **Hinweise auf Streitbeilegungsverfahren auch auf Webseite erforderlich**
BGH, Urteil vom 22.09.2020, AZ: XI ZR 162/19

Hintergrund

In diesem Verfahren des BGH ging es zwar um eine beklagte Bank, wobei allerdings die Grundsätze selbstverständlich auch auf andere Unternehmen wie Autohäuser mit Fahrzeugverkauf etc. übertragbar sind.

In diesem Fall hatte der Kläger (Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände) die beklagte Bank wegen fehlender Angaben zum Streitbeilegungsverfahren in Anspruch genommen.

Die beklagte Bank unterhält eine Webseite, auf der sie unter anderem auch ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen veröffentlicht, die allerdings keine Angaben zur Bereitschaft oder zur Verpflichtung der Beklagten zur Teilnahme an dem Streitbeilegungsverfahren enthalten.

Solche Angaben finden sich nur im Impressum ihrer Webseite sowie in einem separaten Informationsblatt, das mit „Information zur außergerichtlichen Streitschlichtung“ überschrieben ist und das die beklagte Bank ihren Kunden mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aushändigt.

Der Klägerverband rügte, dass derartige Informationen den Vorgaben des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) nicht entsprechen und begehrt mit der Klage, dass die Beklagte es bei Meidung von Ordnungsmitteln unterlässt, Verbraucher in den von ihr verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht über die Bereitschaft oder Verpflichtung zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle zu informieren.

Das LG Berlin (Entscheidung vom 21.11.2017, AZ: 15 O 223/17) gab der Klage statt.

Aussage

Der BGH sieht die von der beklagten Bank eingelegte Revision als unbegründet an. Er führt hierzu wörtlich aus:

„II. Die Ausführungen des Berufungsgerichts halten einer revisionsrechtlichen Überprüfung stand, so dass die Revision zurückzuweisen ist. Der Kläger hat gegen die Beklagte gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 12, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VSBG einen Anspruch auf Unterlassung, Verbrauchern die Informationen nach § 36 Abs. 1 VSBG nicht in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erteilen.

1. Das Berufungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass die Vorschrift des § 36 VSBG gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 UKlaG ein Verbraucherschutzgesetz im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 UKlaG darstellt und der Kläger gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG aktivlegitimiert und klagebefugt ist.

2. Rechtsfehlerfrei ist das Berufungsgericht weiter davon ausgegangen, dass die Beklagte der Vorschrift des § 36 Abs. 2 Nr. 2 VSBG deswegen zuwiderhandelt, weil sie Verbrauchern die Informationen nach § 36 Abs. 1 VSBG nicht in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen erteilt. Nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 VSBG muss der Unternehmer die Informationen nach § 36 Abs. 1 VSBG zusammen mit seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geben, wenn er Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet.

a) Das Berufungsgericht hat im Ergebnis zutreffend festgestellt, dass die Beklagte Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 2 VSBG bereits dadurch verwendet, dass sie diese auf ihrer Webseite bereitstellt, ohne dass es darauf ankommt, ob die Webseite zum

Abschluss von Verbraucherverträgen genutzt wird (vgl. EuGH, WM 2020, 1302 Rn. 28 - Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände; vgl. zu § 1 UKlaG Ulmer/Brandner/Hensen/Witt, AGB-Recht, 12. Aufl., § 1 UKlaG Rn. 24; a.A. zu § 36 Abs. 2 Nr. 2 VSBG OLG Celle, Hinweisbeschluss vom 18. Dezember 2017 - 3 U 184/17, n.V. Umdruck S. 7; LG Düsseldorf, Urteil vom 14. Februar 2018 - 12 O 131/17, n.V. Umdruck S. 4). Wie der Gerichtshof der Europäischen Union (nachfolgend Gerichtshof) nach Erlass des Berufungsurteils entschieden hat, beschränkt Art. 13 Richtlinie 2013/11/EU die darin vorgesehene Informationspflicht nicht auf die Fälle, in denen der Unternehmer die Verträge mit den Verbrauchern über seine Webseite abschließt (EuGH, WM 2020, 1302 Rn. 28 - Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände).

b) Frei von Rechtsfehlern ist weiter die Auffassung des Berufungsgerichts, dass die Beklagte die Anforderungen des § 36 Abs. 2 Nr. 2 VSBG deswegen nicht erfüllt, weil sie die Informationen nach § 36 Abs. 1 VSBG nicht in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufführt.

Wie der Gerichtshof nach Erlass des Berufungsurteils entschieden hat, bestimmt Art. 13 Abs. 2 Richtlinie 2013/11/EU, der durch § 36 Abs. 2 Nr. 2 VSBG umgesetzt worden ist (vgl. BR-Drucks. 258/15, S. 41, 91; BT-Drucks. 18/5089, S. 36, 74), dass die Informationen "in" den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführt werden (EuGH, WM 2020, 1302 Rn. 24 ff. - Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände). Auch im Schrifttum wird überwiegend - teilweise ohne nähere Begründung - davon ausgegangen, dass die Informationen „in“ den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sein müssen (vgl. Greger in Greger/Unberath/Steffek, Recht der alternativen Konfliktlösung, 2. Aufl., § 36 VSBG Rn. 15; Hakenberg, EWS 2016, 312, 317; Koch, WuB 2019, 376, 377; Koschmieder/Ziegenhagen, MMR 2018, 282, 286; ebenso Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Verbraucherschlichtung, Ein Leitfaden für Unternehmen, Stand: November 2016, S. 8, abrufbar unter <https://www.bmfv.de>).

c) Die Verpflichtung zur Erteilung der Informationen nach § 36 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 VSBG entfällt schließlich nicht deswegen, weil die Beklagte eine Webseite unterhält und die Informationen gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 VSBG auf der Webseite im Impressum erscheinen. Wenn ein Unternehmer - wie hier - sowohl eine Webseite unterhält als auch Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, müssen die Informationen nach § 36 Abs. 1 VSBG, wie das Berufungsgericht zu Recht ausführt, sowohl auf seiner Webseite erscheinen (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 VSBG) als auch gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 VSBG in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommen werden (vgl. Braun/Weiser in Althammer/Meller-Hannich, VSBG, § 36 Rn. 31; Greger in Greger/Unberath/Steffek, Recht der alternativen Konfliktlösung, 2. Aufl., § 36 VSBG Rn. 12; Roder in Roder/Röthemeyer/Braun, VSBG, § 7 Rn. 16; Koschmieder/Ziegenhagen, MMR 2018, 282, 286; Ueberfeldt, DStR 2017, 900, 903; Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Verbraucherschlichtung, Ein Leitfaden für Unternehmen, Stand: November 2016, S. 8, abrufbar unter <https://www.bmfv.de>; a.A. Ring, Das neue VSBG in der anwaltlichen Praxis, § 2 Rn. 539; Steike in Borowski/Röthemeyer/Steike, VSBG, § 36 Rn. 13). Hierfür spricht zunächst der Wortlaut der Vorschrift, da die Ziffern 1 und 2 des § 36 Abs. 2 VSBG nicht durch das Wort "oder", sondern durch ein Komma getrennt sind, wodurch eine Aufzählung von Pflichten begründet wird, die nebeneinander zu erfüllen sind, wenn ihre Voraussetzungen jeweils vorliegen. Ein solches Verständnis entspricht zudem dem Willen des Gesetzgebers, nach dem die Pflichten aus § 36 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VSBG kumulativ zu erfüllen sind (BR-Drucks. 258/15, S. 92; BT-Drucks. 18/5089, S. 75), und ist unionsrechtskonform (vgl. EuGH, WM 2020, 1302 Rn. 29 f. - Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände)“.

Praxis

Entsprechende Angaben zum Streitbeilegungsverfahren müssen in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Unternehmens aufgenommen werden. Bei Unternehmen, die die vom ZDK unverbindlichen empfohlenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Stand: 12/2016) verwenden, ist dies der Fall.

Darüber hinaus müssen Angaben zum Streitbeilegungsverfahren allerdings auch und zusätzlich auf jeder Webseite des Unternehmens vorhanden sein.

Dies gilt auch dann, wenn die vorgenannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die den erforderlichen Hinweis enthalten, ebenfalls im Internet zur Verfügung gestellt werden.

- **Fragen zum Ausschluss und der Befristung eines fernabsatzrechtlichen Widerrufsrechts bei Kfz-Leasingverträgen**

OLG Frankfurt am Main, Vorlagebeschluss vom 22.09.2021, AZ: 17 U 42/20

Hintergrund

Im Vorlagebeschluss des OLG Frankfurt geht es um den Leasingvertrag eines Neufahrzeugs mit einer Laufzeit von 48 Monaten. In dem Leasingvertrag war kein ordentliches Kündigungsrecht vorgesehen. Der Kläger als Leasingnehmer sollte ein monatliches Entgelt zahlen.

Die Beklagte räumte dem Kläger eine Kaufoption zum regulären Vertragsende ein, wobei aber keine Kauf- bzw. Abnahmepflicht des Leasingfahrzeugs durch den Kläger bestand.

Des Weiteren enthielt der Vertrag eine Regelung über die Laufleistung während der Leasingzeit, bei der der Kläger für Minderkilometer einen Ausgleich gezahlt erhielt und bei Mehrkilometern eine Vergütung zahlen sollte.

Das kalkulatorische Risiko für den Fahrzeugwert bei Leasingvertragsende trug die Beklagte.

Der Vertrag wurde unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossen – ein sogenannter „Fernabsatzvertrag“. Der Kläger hat seine Vertragserklärung widerrufen und verlangt mit der Klage die Rückabwicklung des Leasingvertrags.

Das vorinstanzliche Landgericht (LG Frankfurt, Urteil vom 07.05.2020, AZ: 2/12 O 326/19) wies die Klage des Klägers ab.

Das OLG Frankfurt setzte das Berufungsverfahren gemäß Art. 267 Abs. 1, Abs. 2 AEUV aus und legte dem EuGH Fragen zum Ausschluss und der Befristung eines fernabsatzrechtlichen Widerrufsrechts zur Vorabentscheidung vor.

Aussage

Die Vorlage erfolgte deshalb, da der BGH das Bestehen eines Widerrufsrechts nach § 506 BGB verneint, da nach höchstrichterlicher Rechtsprechung derartige Verträge nicht als sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe einzuordnen sind, da in ihnen keine Verpflichtung zum Erwerb des Leasingfahrzeugs vorgesehen sei und die Richtlinie 2008/48/EG (Zweite Verbraucherkreditverträge-Richtlinie) derartige Vertragsgestaltungen ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich herausnimmt (siehe BGH, Urteil vom 24.02.2021, AZ: VIII ZR 36/20).

Demnach hängt, so das OLG Frankfurt, der Ausgang des Rechtsstreits maßgeblich davon ab, ob dem Kläger als Leasingnehmer ein fernabsatzrechtliches Widerrufsrecht zusteht.

Nachdem die Richtlinie 2011/83/EU, die mit § 312 g Abs. 2 Nr. 9 BGB in deutsches Recht umgesetzt wurde, Dienstleistungen im Bereich Mietwagen (Kraftfahrzeugvermietung) zu einem spezifischem Termin oder Zeitraum aus dem Anwendungsbereich des fernabsatzrechtlichen Widerrufsrechts herausnimmt, stellt sich, so das OLG Frankfurt, die Frage, ob in den Bereich der Mietwagen auch Leasingverträge mit Kilometerabrechnung fallen, nachdem bei diesen Verträgen die Gebrauchsüberlassung wie bei der reinen Miete im Vordergrund steht und der EuGH zur Vorgängernorm entschieden hat, dass Automietverträge als Dienstleistungen im Bereich „Beförderung“ anzusehen sind (vgl. EuGH, Urteil vom 10.03.2005, AZ: C 336/03).

Sollte der EuGH die vorgenannte Frage verneinen, so sei nach dem OLG Frankfurt zu klären, ob für die Ausübung des Widerrufsrechts eine Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Ablauf

der ursprünglichen Widerrufsfrist von vierzehn Tagen besteht. Von diesem Ausschlussstatbestand habe § 356 Abs. 3 Satz 3 BGB ausdrücklich Verträge über Finanzdienstleistungen ausgenommen, wobei Finanzdienstleistungen in der Richtlinie 2002/65/EG als Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung definiert würden.

Praxis

Je nachdem wie der EuGH die ihm vorgelegten Fragen beantwortet, müssten eventuell obergerichtliche Entscheidungen revidiert werden und möglicherweise Gesetzesanpassungen oder -änderungen erfolgen.

- **LG Baden-Baden bestätigt teilweise (Mietwagenkosten) bzw. vollumfänglich (Abschlepp-, Stand- und Sachverständigenkosten) zahlreiche Schadenersatzpositionen nach einem Kfz-Haftpflichtschaden**
LG Baden-Baden, Urteil vom 08.09.2021, AZ: 1 O 156/20

Hintergrund

Die Klägerin erlitt am 01.03.2020 unverschuldet einen Verkehrsunfall mit ihrem Pkw. Bei der Beklagten handelte es sich um die Haftpflichtversicherung zum unfallgegnerischen Fahrzeug. Diese erkannte vorgerichtlich ihre Eintrittspflichtigkeit auch an, trat allerdings dann nicht in die Regulierung ein. Sie behauptete, das verunfallte Fahrzeug hätte einen Vorschaden erlitten. Demgemäß sei das von der Klägerin beauftragte Gutachten nicht zutreffend. Sodann verweigerte die Versicherung die Regulierung sämtlicher durch den Unfall entstandenen Schäden – insbesondere den Kfz-Totalschaden, die Sachverständigenkosten wie auch weitere Abschlepp- und Standkosten.

Von eingeklagten 6.175,97 € sprach das LG Baden-Baden 4.999,85 € zu, wobei die Entscheidung derzeit noch nicht rechtskräftig ist.

Aussage

Der vom Gericht bestellte Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass an dem Fahrzeug zwar ein Vorschaden (reparierter Altschaden) vorlag, dieser aber offensichtlich vor dem Erwerb des Fahrzeugs als unfallfreier Gebrauchtwagen durch die Klägerin entstanden war. Er konnte allerdings auch unter Berücksichtigung dieses Vorschadens einen Wiederbeschaffungswert wie auch einen Restwert feststellen. Zwar sei nicht der klägerseits eingeforderte Kfz-Wiederbeschaffungsaufwand in Höhe von 3.113,00 € zu ersetzen, zumindest aber ein Betrag in Höhe von 2.070,00 €.

Das LG Baden-Baden monierte in dem Zusammenhang, dass die Beklagtenseite erst im Termin ein Gutachten einer Firma carexpert vorlegte, welches vom 16.01.2018 datierte. Dieses hatte die Beklagte bis zum Termin der Gerichtsverhandlung zurückgehalten. Das Gericht stellte fest, dass grundsätzlich dadurch Verspätung mit dem Vortrag eingetreten wäre. Da der Gutachter allerdings im Termin noch in der Lage war, den Inhalt des Gutachtens zu erfassen und sachgerecht zu verwerten, sah das Gericht ausnahmsweise davon ab, von verspätetem Vortrag auszugehen.

Die Sachverständigenkosten in Höhe von 591,07 € sprach es vollumfänglich zu. Aus der Sicht der Klägerin habe es sich um erforderlichen Wiederherstellungsaufwand gehandelt. Dies gelte selbst dann, wenn das Gutachten sich als objektiv ungeeignet herausstellt und auch dann, wenn es unbrauchbar ist. Anders hätte es das Gericht wohl dann bewertet, wenn die Klägerin Kenntnis vom Vorschaden gehabt hätte und somit Anlass für das unrichtige Gutachten gegeben hätte. Dies war allerdings nicht der Fall.

Auch die Abschleppkosten in Höhe von 632,93 € hielt das Gericht für vollumfänglich ersetzbar. Das Abschleppen war deshalb erforderlich, weil sich das Fahrzeug der Klägerin zum Unfallzeitpunkt im öffentlichen Verkehrsraum befand und nach dem Unfall nicht mehr fahrbereit war. Einwendungen gegen die Rechnungshöhe wurden auf Beklagtenseite nicht erhoben.

Ebenfalls zu ersetzen seien auch Standkosten in Höhe von 215,99 €. Das Abstellen hielt das LG Baden-Baden auf jeden Fall für erforderlich. Die in Rechnung gestellten Kosten in Höhe von 16,50 € netto pro Tag seien für das Abstellen in einer Halle ortsüblich und angemessen.

Im Hinblick auf die Mietwagenkosten schätzte das LG Baden-Baden nach dem arithmetischen Mittel der Werte des Schwacke-Automietpreisspiegel bzw. des Fraunhofer-Marktpreisspiegels.

Es berücksichtige auch Nebenkosten für die Zusatzausstattung: Winterreifen. Eine Eigensparnis in Höhe von 5 % hielt das LG Baden-Baden für ausreichend.

Praxis

Das LG Baden-Baden bestätigt zahlreiche Schadenersatzansprüche resultierend aus einem Kfz-Haftpflichtschaden.

Dass das gebraucht erworbene Fahrzeug bereits einen Unfall hatte, war nicht bekannt. Die Versicherung konnte dies feststellen. Zu Recht monierte das Gericht, dass die Versicherung das konkrete Gutachten, aus welchem sich die konkreten Vorschäden ergaben, erst im Termin vorlegte. Es wäre durchaus in Betracht gekommen, diesen Vortrag als verspätet zu behandeln. Dann hätte die Klägerin sogar noch höheren Fahrzeugschaden ersetzt bekommen.

Auch sämtliche sonstigen Schadenpositionen wurden teilweise bzw. auch vollständig bestätigt – also Standkosten, Abschleppkosten, Sachverständigenkosten wie auch Mietwagenkosten. Die Schätzung erfolgte bei den Mietwagenkosten nach dem „Fracke-Modell“.

- **Pauschalierung der Nebenkosten sind unzulässig**
AG Eschwege, Urteil vom 13.08.2021, AZ: 2 C 229/21 (20)

Hintergrund

Vor dem AG Eschwege klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die eintrittspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Inhalt des Klagebegehrens sind offene Sachverständigenkosten in Höhe von 13,69 €. Während die Klägerin an ihrer Forderung festhält, sieht die Beklagte Nebenkosten mit der Zahlung eines pauschalen Betrags in Höhe von 100,00 € für abgegolten.

Aussage

Die zulässige Klage ist auch begründet. Der Kläger kann gemäß § 7 StVG i.V.m. § 115 VVG die Zahlungen der weiteren Sachverständigenvergütung in Höhe von 13,69 € verlangen.

Dass die Forderung zwischenzeitlich an ein Factoring-Unternehmen weiter abgetreten wurde, hält das AG Eschwege für unbedenklich. Dabei handelt es sich um ein regelmäßig vorkommendes Phänomen, dass das Sachverständigenhonorar zunächst vom Geschädigten an den Sachverständigen und im zweiten Schritt vom Sachverständigen an ein Factoring-Unternehmen abgetreten wird. Im Laufe dieses streitgegenständlichen Verfahrens hat jedoch das Factoring-Unternehmen die Forderung an den Sachverständigen rückabgetreten. Dieser macht nunmehr die Forderung eben im eigenen Namen geltend.

„Die Kläger hat jedoch die Rückabtretung an den Kläger nachvollziehbar dargelegt. Weitere Einwendungen gegen die Rückabtretungserklärung vom 31.03.2021 wurden von dem Beklagten nicht geltend gemacht, so dass keine Zweifel an die Aktivlegitimation des Klägers bestehen.“

Die Beklagte zahlte die Kostenrechnung nicht vollständig, weil sie sich darauf berief, dass eine pauschale Abgeltung in Höhe von 100,00 € bezugnehmend auf die Nebenkosten gerechtfertigt sei. Dieser Auffassung folgt das Gericht indes nicht, weil auch die Beklagte dazu nicht weiter ausführt.

„Das Gericht kann daher nur allgemein ausführen, dass Schreib- und Druckkosten, Kopierkosten, Fotokosten und Fahrkosten Unkosten sind, die von einem Sachverständigen in Rechnung gestellt werden können. Die Durchsicht des erstellten Gutachtens lässt nicht erkennen, dass hier vom Sachverständigen eine übertrieben hohe Anzahl von Bildern gefertigt worden sei oder „sinnloser“ Text verfasst wurde, um mehr Schreibkosten abrechnen zu können.“

Abgerechnetes Grundhonorar wurde durch die Beklagte nicht bemängelt. Es befindet sich innerhalb der BVSK Honorarbefragung und ist auch nach der Maßgabe des AG Eschwege erforderlich.

Praxis

Das AG Eschwege befasst sich in seinen Ausführungen einmal mehr mit pauschalen Nebenkostenabrechnungen der Versicherer. Diese sind der Auffassung nach die zulässig. Die in den Nebenkosten inkludierten Kosten gehören nicht zur ordinären Sachverständigenleistung und müssen zunächst separiert werden vom Grundhonorar und darüber hinaus so abgerechnet werden, wie sie tatsächlich anfallen.